

Betriebsordnung Videoüberwachung Primarschule Biel-Benken

vom 24. Januar 2023

Der Gemeinderat von Biel-Benken erlässt gestützt auf § 45d Abs. 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996 folgende Betriebsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Videoüberwachung Primarschule Biel-Benken an der Kilchbühlstrasse in Biel-Benken.

§ 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen gegen Sachen, Leib und Leben sowie den Schutz von Personen und öffentlichen Einrichtungen.

§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Das Videoüberwachungssystem umfasst insgesamt 5 Kameras.

² Die Kameras befinden sich beim Haupteingang und Turnhalleneingang altes Schulhaus, bei beiden Eingängen des Verbindungsüberdachung Neu-Altbau und beim Eingang Dorfplatz. Die Kameras sind jeweils von der Seite gegen die Eingänge gerichtet.

³ Die Videoüberwachung zeichnet durchgehend auf.

§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Am überwachten Ort wird durch Hinweisschilder oder –kleber auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 5 Aufzeichnung

Die Aufnahmen werden auf einem eigenständigen Server aufgezeichnet.

§ 6 Zugriffsberechtigung

¹ Zugriff auf die Aufzeichnungen haben die Verwaltungsleitung, Stellvertretung und Hauswart (jeweils zu zweit) sowie bei Bedarf die Kantonspolizei über ein externes Benutzerkonto.

² Die Aufzeichnungen sind in einem abschliessbaren Raum vom Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt.

§ 7 Auswertung

¹ Die Auswertung des Videomaterials im Fall eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis.

² Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis gegeben ist, liegt bei der Verwaltungsleitung oder der Kantonspolizei.

§ 8 Löschung

¹ Die Aufzeichnungen werden automatisch 7 Tage nach dem Aufzeichnungstag gelöscht bzw. überschrieben. Ausgenommen davon sind die Aufzeichnungen, die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

² Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks benötigt werden.

§ 9 Regelmässige Überprüfung

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmung wird durch die Verwaltungsleitung laufend überprüft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt per 1. Februar 2023 in Kraft.